

Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Kerpen
(Vergnügungssteuersatzung) vom 21.04.2008
unter Berücksichtigung der Änderungen vom 21.12.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.Mai 2005 (GV .NRW.2005, S. 498) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV NRW 2004 S. 228), hat der Rat der Stadt Kerpen in seiner Sitzung am 08.04.2008 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Kerpen veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Ausspielung von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
2. Das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden können. Als Apparate gelten auch Kicker, Billard, Dart, Airhockey sowie artverwandte Geräte.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei ist das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 2 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen sowie das Halten von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere etc.).

§ 3

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 2 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4

Erhebungsformen

Die Steuer wird als Pauschsteuer nach den §§ 5 und 6 erhoben.

II. Pauschsteuer

§ 5

Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 10 v.H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Kerpen spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Kerpen kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 6

Besteuerung nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (so genannter Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Der Steuersatz beträgt

1. In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 2 Buchst. a)

Apparate mit Gewinnmöglichkeit 15 v. H. des Einspielergebnisses pro Apparat und Monat

Apparate ohne Gewinnmöglichkeiten 42,00 € pro Apparat und Monat

2. In Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 Buchst. B)

Apparate mit Gewinnmöglichkeit 13 v.H. des Einspielergebnisses pro Apparat und Monat

Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 € pro Apparat und Monat

- (2) Negative Einspielergebnisse sind mit dem Wert 0,00 € anzusetzen.

- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art, Anzahl der Apparate und einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeeingangs.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 7

Vorauszahlungen

(1) Die Stadt Kerpen ist berechtigt, ab dem 01.01.2008 die Pauschsteuer nach § 6 für einzelne Kalenderjahre im Voraus festzusetzen.

In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08 und 15.11. zu entrichten.

Ergibt sich bei der Abrechnung der geleisteten Vorauszahlungen eine Nachzahlung, so ist diese innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Zuviel gezahlte Beträge werden nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

§ 8

Steueranmeldung, Festsetzung, Fälligkeit und Entstehung des Steueranspruches

(1) Bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres ist der Stadt Kerpen eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Die Vergnügungssteuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(2) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis sind den Steuererklärungen lesbare Zählwerkausdrucke (Original oder Zweitausdruck) pro Monat für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Zählwerkausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Hersteller, Geräte name, Geräteart, Gerätetyp, Geräte nummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und letzten Zählwerkausdruckes, Datum der letzten Kassierung, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte, Fehlbetrag, die Summe der Hartgeldkasse (Münzgeld) und der Scheinekasse (Geldscheine) und die elektronisch gezahlte Kasse. Die Eintragungen in der Vergnügungssteuererklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

(3) Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 6 mit der Aufstellung des Gerätes und im Falle des § 5 mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 9

Steuerschätzung

Soweit die Stadt Kerpen die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Verspätungszuschlag

Für die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steueranmeldung findet nach § 12 Abs. 1 Nr. 4a KAG NRW die Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 11

Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht sowie Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Personen nach § 3 haben alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, aufzubewahren. Die Bestimmungen der Abgabenordnung über die ordnungsmäßigen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten finden gem. § 12 Abs. 1 Nr. 4a KAG NRW Anwendung.

(2) Die Stadt ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs.2 Buchst. b des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als steuerpflichtige Person vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

§ 6 Absatz 5: fristgemäße Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates
so wie jede Änderung des Apparatbestandes

§ 8 Absatz 1: fristgemäße Einreichung der Steuererklärung und Zählwerksausdrucke

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können jeweils mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2006 rückwirkend in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Kerpen vom 30.05.2005 außer Kraft.